

SATZUNG des Österreichischen Gemeindebundes

(In der Fassung der Revision lt. Beschluss des Bundesvorstandes vom 26.9.2018)

§ 1

Name und Sitz und Wirkungsbereich

Der Österreichische Gemeindebund, in der Folge „Gemeindebund“ genannt, ist eine der im Art. 115 Abs. 3 der Österreichischen Bundesverfassung genannten Interessenvertretungen der österreichischen Gemeinden. Er hat seinen Sitz am Sitz der Bundesregierung (Wien). Der Wirkungsbereich des Gemeindebundes erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 2

Zweck

- 1) Der Gemeindebund ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist.
- 2) Die Tätigkeit des Gemeindebundes hat den Zweck, die Interessen der Gemeinden auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten, die Gemeinden in allen grundsätzlichen kommunalen Fragen zu beraten und Beziehungen zu ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes, insbesondere zu den mit Kommunal- und Regionalfragen befassten Organen und Institutionen der Europäischen Union zu pflegen.
- 3) Der Vereinszweck soll durch die in § 3 angeführten ideellen und die in § 4 angeführten materiellen Mittel verwirklicht werden.

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Gemeindebund insbesondere folgender ideeller Mittel:

- 1) Vertretung kommunalpolitischer Interessen, insbesondere vor der Bundesregierung, den Landesregierungen, Behörden, Ämtern und sonstigen öffentlichen Stellen sowie vor den politischen Parteien.
- 2) Vertretung kommunalpolitischer Interessen vor den Organen und Institutionen der Europäischen Union.
- 3) Ausarbeitung von Richtlinien für die Kommunalpolitik
- 4) Begutachtung und Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und von entsprechenden Initiativen bei der Europäischen Union.
- 5) Abhaltung alljährlicher gesamtösterreichischer Gemeindetage
- 6) Durchführung von Tagungen und sonstigen zweckentsprechenden Veranstaltungen.
- 7) Kostenlose Beratung und Unterstützung der Mitglieder, insbesondere in Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsfragen.
- 8) Einrichtung und Führung eines Generalsekretariates in Wien sowie einer Außenstelle in Brüssel.
- 9) Herausgabe einer öffentlichen Zeitschrift und sonstiger Veröffentlichungen.

§ 4

Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Einnahmen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie sonstigen Erlösen aus der Tätigkeit des Gemeindebundes,
- 3) Vermögenserträge,
- 4) Erwerb von sowie die Beteiligung an Kapitalgesellschaften mit gleichem, ähnlichem oder auch gänzlich anderem Geschäftszweck,
- 5) Zuschüsse und Spenden,
- 6) Sonstige Einnahmen,
- 7) Zuweisung von Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

§ 5 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Gemeindebundes können die Interessenvertretungen der Gemeinden in den Bundesländern werden (Landesverbände), deren Aufnahme in den Gemeindebund der Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Bundesvorstandes. Sie endet durch Kündigung, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes.
- 3) Die Kündigung ist nur schriftlich mit eingeschriebenem Brief zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zulässig.
- 4) Der Ausschluss kann durch den Bundesvorstand mit Dreiviertelmehrheit wegen beharrlicher Nichterfüllung der Verpflichtungen erfolgen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um den Gemeindebund oder um die Kommunalpolitik außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können zu „Ehrenmitgliedern“ ernannt werden.
- 2) Dem Generalsekretär des Gemeindebundes kann aus Anlass seines Ausscheidens aus dieser Funktion der Titel „Ehrenmitglied des Präsidiums“ zuerkannt werden.
- 3) Besonders verdienten Mitgliedern des Präsidiums des Gemeindebundes kann aus Anlass ihres Ausscheidens aus dieser Funktion der Titel „Ehrenpräsident“ zuerkannt werden.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 berechtigt zur Teilnahme am Österreichischen Gemeindetag und am Bundesvorstand mit beratender Stimme. Sonstige Rechte und Pflichten entstehen nicht aus der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 Ehrungen

- 1) Personen, die sich um den Gemeindebund oder um die Kommunalpolitik besondere Verdienste erworben haben, können durch Ehrungen ausgezeichnet werden.
- 2) An Ehrungen können vorgenommen werden:
 - a) Die Überreichung des „Ehrenringes des Gemeindebundes“;
 - b) die Überreichung des „Ehrenzeichens des Gemeindebundes“;
 - c) die Übergabe der „Ehrenurkunde des Gemeindebundes“.
- 3) Aus dieser Ehrung entstehen keine wie immer gearteten Rechte oder Pflichten.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Gemeindebundes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Gemeindebundes teilzunehmen und seine satzungsmäßigen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder des Gemeindebundes sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Gemeindebundes zu wahren, an seinen Arbeiten mitzuwirken und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Gesamtmitgliedsbeitrages (Mitgliedsbeitrag aller Mitglieder) wird vom Bundesvorstand jährlich festgelegt.
- 2) Für die Aufteilung des Gesamtmitgliedsbeitrages auf die einzelnen Landesverbände ist die Volkszahl der Mitgliedsgemeinden des jeweiligen Landesverbandes sowie die Endabrechnung der Gemeindeertragsanteile (auf Basis der Zahlen des drittvorangegangenen Jahres) im Verhältnis 50 zu 50 heranzuziehen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Vorhinein, und zwar mindestens 30 Prozent bis Ende Februar und der Rest bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten. Sollte der jährliche Mitgliedsbeitrag bis Ende Februar nicht vom Bundesvorstand festgesetzt sein, ist bis zum gleichen Zeitpunkt jedenfalls eine Vorauszahlung in Höhe von 30 Prozent des Mitgliedsbeitrages des vergangenen Jahres zu entrichten.
- 4) Unter außerordentlichen Umständen kann das Präsidium eine Änderung des Mitgliedsbeitrages gegen nachträgliche Genehmigung des Bundesvorstandes beschließen.

§ 10

Organe

- 1) Organe des Gemeindebundes sind
 - a) der Bundesvorstand
 - b) das Präsidium
 - c) der Präsident
 - d) die Rechnungsprüfer
 - e) das Schiedsgericht
- 2) Die Einladungen zu den Sitzungen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern der Kollegialorgane mindestens zehn Tage vor der Sitzung zu übermitteln.
- 3) Zu einem gültigen Beschluss ist, abgesehen vom Fall des § 14 Absatz 4, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Kollegialorganes erforderlich; ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 4) Die Beschlüsse der Kollegialorgane werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Die Mitglieder der Organe haben sich bei Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person betreffen, der Stimme zu enthalten.
- 5) Die Funktionsdauer der gewählten Organe beträgt fünf Jahre. Die gewählten Organwähler bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Ist es erforderlich, während einer laufenden Funktionsperiode den Präsidenten oder ein Mitglied eines anderen Organs neu zu wählen, so erfolgt dies für die verbleibende Funktionsperiode.
- 6) Das Mitglied eines Kollegialorganes verliert seine Funktion

- a) durch Erlöschen der Mitgliedschaft jenes Landesverbandes, der es in das betreffende Organ entsendet oder zur Wahl vorgeschlagen hat (§ 5 Abs. 2 und 4)
 - b) wenn es das aktive Wahlrecht zum Nationalrat verliert;
 - c) wenn der Bundesvorstand die Wahl oder Bestellung eines Mitgliedes in ein Kollegialorgan des Gemeindebundes für ungültig erklärt, weil es schon im Zeitpunkt der Wahl oder Bestellung die Voraussetzung zur Bekleidung einer Funktion nicht erfüllte, oder weil bei seiner Wahl wesentliche Bestimmungen dieser Satzungen verletzt wurden.
 - d) wenn es auf seine Funktion schriftlich verzichtet,
 - e) durch Tod.
- 7) Wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder eines gewählten Kollegialorganes ausgeschieden ist, hat der Präsident binnen 3 Monaten einen außerordentlichen Bundesvorstand einzuberufen, bei dem Neuwahlen vorzunehmen sind.
- 8) Der Bundesvorstand hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen.

§ 11 Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand ist das oberste Organ des Gemeindebundes. Er steht unter dem Vorsitz des Präsidenten.
- 2) Der Präsident hat auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftliches Verlangen eines Landesverbandes oder im Falle des § 10 Absatz 7 innerhalb dreier Monate nach Fassung des Beschlusses, beziehungsweise Eintreffen des Verlangens bei ihm, eine außerordentliche Sitzung des Bundesvorstandes einzuberufen.
- 3) Der Präsident hat die Mitglieder (Landesverbände) von der Abhaltung einer Sitzung des Bundesvorstandes mindestens einen Monat vorher mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, die Mitglieder namhaft zu machen bzw Ergänzungen vorzunehmen. Als Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nur solche Personen namhaft gemacht werden, die ein Gemeindemandat innehaben. Bei Verlust des Gemeindemandates – außer beim Präsidenten - endet die Mitgliedschaft im Bundesvorstand automatisch.
- 4) Die Einberufung des Bundesvorstandes hat mit schriftlicher Einladung an die von den Landesverbänden namhaft gemachten Mitglieder des Bundesvorstandes zu erfolgen. Sie ist auch den Rechnungsprüfern sowie den Ehrenmitgliedern zuzumitteln.

§ 12 Zusammensetzung des Bundesvorstandes

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus 65 Mitgliedern, davon entfallen auf die Landesverbände
 - Burgenland 4
 - Kärnten 5
 - NÖ 15
 - OÖ 12
 - Salzburg 5
 - Stmk. 12
 - Tirol 7
 - Vorarlberg 4
 Sitze und ein Sitz auf den Generalsekretär.
 Die Sitze des Präsidenten und der übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums werden auf die Anzahl der Sitze jenes Landesverbandes angerechnet, dem diese angehören.
- 2) Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Präsident. Ein Stimmrecht steht ihm nur zu, solange er als Mitglied des Bundesvorstandes namhaft gemacht wurde.
- 3) Der Präsident ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme dem Bundesvorstand beizuziehen.

§ 13

Aufgaben des Bundesvorstandes

Die Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- 1) Die Wahl des Präsidenten und seiner vier Stellvertreter. Bei der Wahl des Präsidenten führt der älteste Nominierte den Vorsitz.
- 2) Bestellung des Generalsekretärs (auf unbestimmte Zeit) und dessen Abberufung.
- 3) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für das Schiedsgericht des Gemeindebundes.
- 4) Die Wahl von drei Rechnungsprüfern, die außer dem Bundesvorstand keinem anderen Organ des Österreichischen Gemeindebundes angehören dürfen; bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Bestellung eines Abschlussprüfers.
- 5) Genehmigung des Rechnungsabschlusses nach Anhören des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer.
- 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 7) Genehmigung des Jahresvoranschlages.
- 8) Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung und deren Änderungen.
- 9) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 1.
- 10) Beschlussfassung über die Auflösung des Gemeindebundes und über die Verwendung seines Vermögens.
- 11) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 4
- 12) Beschlussfassung über Ehrungen gemäß §§ 6 und 7.

§13a

Wahlvorschläge

Jeder Landesverband hat das Recht einen Kandidaten/in für die Funktion des Präsidenten und einen Kandidaten/in für das Amt des/der Vizepräsidenten/in mit schriftlichem Wahlvorschlag vorzuschlagen. Er muss vom Präsidenten des jeweiligen Landesverbandes unterzeichnet sein und mindestens eine Woche vor der anberaumten Sitzung des Bundesvorstandes beim Österreichischen Gemeindebund einlangen.

§13b

Wahlen

- 1) Wahlen sind geheim und mit Stimmzettel durchzuführen.
- 2) Wählbar sind nur Personen, die auf einem gültig eingebrachten Wahlvorschlag aufscheinen.
- 3) Als gewählt gilt der/diejenige, auf den/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen jenen Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.
- 4) Am jeweiligen Ort der Wahl ist eine Wahlzelle bereit zu stellen.
- 5) Die Durchführung der Wahl ist von einer Wahlkommission bestehend aus drei vom Präsidium namhaft zu machenden Landesgeschäftsführern abzuwickeln.

§ 14

Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, 4 Vizepräsidenten, wovon 2 weiblich sein müssen und den weiteren Landespräsidenten. Der Generalsekretär und die ständigen Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes in den internationalen Gremien (Ausschuss der Regionen, Kongress der Gemeinden und Regionen Europas), soweit sie nicht Landespräsidenten sind, gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an. Für die

Wahl der männlichen Stellvertreter (Vizepräsidenten) gelten die für den Präsidenten (§ 17) normierten Voraussetzungen.

- 2) Verliert der Präsident während der Funktionsperiode seine Funktion als Landespräsident, so steht ihm und dem neugewählten Landespräsidenten gemeinsam nur eine Stimme zu. Bei unterschiedlichem Stimmverhalten ist die Stimme ungültig.
- 3) Die Präsidenten der Landesverbände können sich bei Sitzungen des Präsidiums im Einzelfall durch einen ihrer Vizepräsidenten aus dem jeweiligen Landesverband vertreten lassen.
- 4) Das Präsidium beschließt, wer den Gemeindebund in den oben genannten internationalen Gremien vertritt.
- 5) Das Präsidium tagt mindestens zweimal im Jahr und kann darüber hinaus vom Präsidenten nach Bedarf einberufen werden. Abweichend von § 10 Absatz 3 kann die Abstimmung auch durch schriftliche Umfrage erfolgen.

§ 15

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- 1) der Vorschlag an den Bundesvorstand betreffend die Verleihung der „Ehrenmitgliedschaft“ und des Titels „Ehrenmitglied des Präsidiums“, des Titels „Ehrenpräsident“ gemäß § 6 Absätze 1), 2) und 3), die Überreichung des „Ehrenringes“ und des „Ehrenzeichens“ gemäß § 7 lit. a und b, sowie die „Übergabe der Ehrenurkunde“ gemäß § 7 lit. c
- 2) Vermögensverwaltung, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung
- 3) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen
- 4) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, ausgenommen Kassenkredite für die laufende Verwaltung und Gehaltvorschüsse
- 5) Beschluss des Arbeitsprogrammes
- 6) Vorberatung des Jahresvoranschlags
- 7) Vorberatung des Rechnungsabschlusses
- 8) Beschluss über den Antrag an den Bundesvorstand über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Absatz 4
- 9) Bildung von Fachausschüssen

§ 16

Schriftliche Ausfertigungen

- 1) Schriftstücke des Gemeindebundes sind vom Präsidenten oder vom Generalsekretär zu unterfertigen. Betreffen sie Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Kollegialorganes bedürfen oder beinhalten sie eine finanzielle Belastung des Gemeindebundes, sind diese Schriftstücke vom Präsidenten und dem Generalsekretär zu unterzeichnen.
- 2) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Generalsekretär einzelne Bedienstete für gewisse in ihren Tätigkeitsbereich fallende Agenden ermächtigen, bestimmte Schriftstücke selbstständig zu unterfertigen. Derartige Schriftstücke haben den Vermerk „Für den Präsidenten des Österreichischen Gemeindebundes – (Name des Bediensteten)“ bzw. „Für den Generalsekretär des Österreichischen Gemeindebundes – (Name des Bediensteten)“ zu enthalten.

§ 17 Präsident

- 1) Der Präsident wird vom Bundesvorstand gewählt. Zum Präsidenten darf nur eine Person gewählt werden, die im Zeitpunkt der Wahl in einer österreichischen Gemeinde das Amt des Bürgermeisters inne hat und Präsident eines Landesverbandes des Österreichischen Gemeindebundes ist. Mit der Funktion des Präsidenten des Gemeindebundes ist die Mitgliedschaft zur Bundesregierung oder einer Landesregierung unvereinbar.
- 2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann bei einer Wiederwahl derselben Person zum Präsidenten des Gemeindebundes mit Zweidrittel Stimmenmehrheit abgegangen werden.
- 3) Der Präsident hat bei Verlust des gewählten kommunalen Mandates entweder auf sein Amt zu verzichten oder sich einer Neuwahl bei der kommenden Sitzung des Bundesvorstandes zu stellen. Eine Wiederwahl in diesem Fall ist nur mit Zweidrittel Stimmenmehrheit möglich.

§17a Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen

- 1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen werden vom Bundesvorstand gewählt.
- 2) Zu Vizepräsidenten dürfen nur Personen gewählt werden, die ein Bürgermeisteramt innehaben, Präsident eines Landesverbandes sind und dem Bundesvorstand angehören.
- 3) Zu Vizepräsidentinnen dürfen nur Personen gewählt werden, die zumindest ein Bürgermeisteramt innehaben und dem Bundesvorstand angehören.
- 4) Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen, die die Funktion als Präsident/in eines Landesverbandes innehaben, verlieren ihre Funktion mit Verlust ihrer Funktion als Präsident/in eines Landesverbandes, ansonsten endet die Funktion bei Verlust des Bürgermeisteramtes oder der Mitgliedschaft im Bundesvorstand.

§ 18 Aufgaben des Präsidenten und Vertretung nach außen

- 1) Der Präsident vertritt den Gemeindebund nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Kollegialorgane und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Gemeindebundes.
- 2) Zur Erledigung seiner (politischen) Angelegenheiten kann der Präsident aus dem Kreis der Mitglieder des Präsidiums generell oder im Einzelfall einen Vertreter bestimmen.
- 3) Im Falle der Verhinderung (d.i. längere Abwesenheit oder Krankheit) bestimmt der Präsident seine Vertretung. Ist der Präsident dazu nicht in der Lage, so bestimmt das Präsidium wer den Österreichischen Gemeindebund vertritt.

§ 19 Generalsekretär

- 1) Der Generalsekretär führt unter Aufsicht des Präsidenten die laufenden Geschäfte des Gemeindebundes.
- 2) Der Generalsekretär ist der Vorgesetzte der Bediensteten des Gemeindebundes.
- 3) Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Sitzungen von Organen oder Fachausschüssen des Gemeindebundes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20

Direktoren der Landesverbände

- 1) Die Direktoren der Landesverbände (Landesgeschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes und der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2) Die Direktoren der Landesverbände können bei Bedarf zu den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme beigezogen werden.
- 3) Die Direktoren der Landesverbände sind jährlich mindestens zweimal vom Generalsekretär zur Beratung und Koordinierung der Aufgaben des Gemeindebundes einzuberufen.
- 4) Den Vorsitz bei den Sitzungen der Direktoren der Landesverbände hat der Generalsekretär, bei seiner Verhinderung der an Dienstjahren älteste Landesgeschäftsführer.

§ 21

Fachausschüsse

- 1) Für die Beratung einzelner Fachgebiete können vom Präsidium Fachausschüsse gebildet werden, deren Vorsitzende und deren Stellvertreter vom Präsidium bestellt werden können. Nimmt das Präsidium eine Bestellung nicht vor, so wählen die Mitglieder des Ausschusses den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Funktionsdauer der Fachausschüsse endet jedenfalls mit der Konstituierung des neugewählten Präsidiums.
- 2) Jeder Landesverband hat das Recht, einen Vertreter in jeden Ausschuss zu nominieren. Mit der Bestellung des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters durch das Präsidium wird das Nominierungsrecht des betreffenden Landesverbandes für den jeweiligen Fachausschuss konsumiert.
- 3) Fachleute können vom Vorsitzenden den Fachausschüssen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 22

Rechnungsprüfer

- 1) Den Rechnungsprüfern obliegen die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Gemeindebundes und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in die Haushaltsführung des Gemeindebundes Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben über ihre Feststellungen dem Bundesvorstand zu berichten.
- 3) Den Vorsitz hat jener Rechnungsprüfer, der der zweitstärksten im Bundesvorstand vertretenen politischen Partei angehört.
- 4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 23

Schiedsgericht

- 1) Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das „Schiedsgericht des Österreichischen Gemeindebundes“.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus dem vom Bundesvorstand zu wählenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aus zwei Beisitzern; jeder der beiden Streitteile bestellt einen dieser Beisitzer. Zum Vorsitzenden kann nur ein Rechtsanwalt oder ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter bestellt werden, der im Gemeindebund keine andere Funktion inne hat.
- 3) Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Gemeindebund oder aus der Tätigkeit als Funktionär des

Gemeindebundes ergeben, und als Berufungsinstanz in allen jenen Fällen, in denen ein Schiedsgericht eines Landesverbandes einen Instanzenzug an das Schiedsgericht des Österreichischen Gemeindebundes zulässt.

- 4) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht des Österreichischen Gemeindebundes gelten, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, die Normen der Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.
- 5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht des Österreichischen Gemeindebundes nicht innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung beendet ist, steht für Streitigkeiten nach Abs. 3 der ordentliche Rechtsweg offen.
- 6) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Österreichischen Gemeindebundes angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 24

Auflösung des Gemeindebundes

Die Auflösung des Gemeindebundes kann vom Bundesvorstand nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Gemeindebundes oder bei Wegfall des bisher begünstigten Zweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden. Fehlt ein solcher Beschluss, so fällt das verbleibende Vermögen des Gemeindebundes den Landesverbänden im Verhältnis ihrer Beitragsleistung in den letzten 3 Jahren mit der Auflage zu, das zugefallene Vermögen für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 25

Übergangsbestimmungen

Die unmittelbar vor dieser Statutenänderung nach dem alten Statut gewählten Organe des Österreichischen Gemeindebundes sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ohne weiteren Wahlakt für die kommende Periode als gewählt anzusehen:

- 1) Für Präsident und Vizepräsidenten gelten in der kommenden Periode die verschärften Bedingungen des § 17 Absatz 3 (Erforderlichkeit einer Nachwahl bei Verlust des Kommunalen Mandates) nur in jenen Fällen, die ab dem Zeitpunkt der Wahl bzw. des Inkrafttretens der Statuten eintreten.
- 2) Für alle gewählten Organwähler gilt bereits die verlängerte Periode des § 10 Abs 5.

Inkrafttreten:

§11 Abs 3 tritt mit Ablauf der laufenden Funktionsperiode im Sinne des §10 Abs 5 in Kraft.